

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VI. Band II.

Nro. 22.

Samstag, den 6. Mai 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e s c h l u ß ,

betreffend

das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrags mit
den Niederlanden.

(Vom 5. Mai 1854.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Ansicht des unterm 21. Christmonat 1853 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König der Niederlande abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, der im Art. 13 bestimmt, daß diese Uebereinkunft erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung in Kraft treten werde;

in Betrachtung,

daß diese Kundmachung herwärts bereits am 18.
Bundessblatt. Jahrg. VI. Bd. II.

März l. J. erfolgt und somit die vorerwähnte Frist am 6. April lezthin abgelaufen ist;

in Betrachtung,

daß, laut einer Note des königl. niederländischen Herrn Generalkonsuls vom 18. April, die jenseitige Kundmachung im „Staatsblad“ durch königl. Ordonnanz vom 10. April auf den 18. gleichen Monats angeordnet worden ist, und daß der Staatsvertrag im Königreich der Niederlande mit dem 8. laufenden Monats in Kraft treten wird,

beschließt:

1) Der im Eingang erwähnte Staatsvertrag mit dem Königreich der Niederlande tritt mit dem 8. des gegenwärtigen Monats in Kraft, und soll nach seinem Inhalte im Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden.

2) Gegenwärtiger Beschluß ist in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 5. Mai 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Beschluß betreffend das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrags mit den Niederlanden.
(Vom 5. Mai 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1854
Date	
Data	
Seite	459-460
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.